

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 25.08.2005

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

237 Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Prüfleistungen sowie Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft (Einheiten für besondere Einsätze) des Landkreises Jerichower Land (Kostenersatzsatzung FTZ).....430

2. Amtliche Bekanntmachungen

238 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet zur Bundestagswahl 2005 (Kreiswahlvorschläge)..... 438

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

239 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin 439

240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin 440

241 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kade..... 441

242 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow 442

243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche..... 443

244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf..... 444

245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin..... 445

246 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkow..... 446

247 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zabakuck..... 447

248 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow..... 448

2. Amtliche Bekanntmachungen

249 Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005449

250 Gemeinsame Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener..... 451

251 Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Öffentliche Bekanntmachung - Gruppenauskünfte aus dem Melderegister453

252 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern.....453

253 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 – Stadt Gommern454

254 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 – Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser..... 455

255 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 - Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser457

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

<p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien 256 Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs und Genehmigung458</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p>	<p>2. Amtliche Bekanntmachungen 257 Bekanntgabe der Offenlegung für die Gemarkung Karow und Lostau-Hohenwarthe..... 467</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	--

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

237

Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Prüfleistungen sowie Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft (Einheiten für besondere Einsätze) des Landkreises Jerichower Land (Kostenersatzsatzung FTZ)

Der Kreistag hat am 06.07.2005 auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen – Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen (Gemeindeordnung – GO LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und des § 22 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a) die Ausführung der dem Landkreis Jerichower Land nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben und
- b) die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Jerichower Land unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ und setzt die Kreisfeuerwehrbereitschaft im Sinne der Einheiten für besondere Einsätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG) ein.
- (2) Die Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehrbereitschaft des Landkreises Jerichower Land sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (3) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehrbereitschaft Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. B dieser Satzung). Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatzfrei ist:
1. die Inanspruchnahme der FTZ JL im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Jerichower Land (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Jerichower Land
 2. die Nutzung des Ausbildungsobjektes für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Jerichower Land, ausgenommen erforderliche Fremdleistungen.

§ 4

Kostentarif, Kostenmaßstab, Fälligkeit

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall nach Abs. 2 berechnet.
- Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder das Gerät vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstattleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- Die Kostensätze enthalten den erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie die Kosten für Wartung, Pflege und Instandhaltung.
- (2) Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze in Rechnung gestellt. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag. Soweit im Kostentarif (Anlage zur Satzung) andere Kostensätze als Stunden- oder Tagessätze vorgesehen sind, beträgt der Tagessatz mindestens das 8fache des entsprechenden Kostensatzes.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid mitgeteilt.
- (4) In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.
- (5) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

- (6) Für Leistungen der Feuerwehrbereitschaft Jerichower Land (Einheit für besondere Einsätze) mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 5

Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten, so werden im Rahmen der Kostenerstattungspflicht auch verbrauchte Materialien (Verbrauchsmittel) wie Kleinteile und Ersatzteile zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet. Nach Vereinbarung ist auch eine direkte Verrechnung (Lieferant – Empfänger) für Ersatzteile und Zubehör möglich.
- (2) Soweit der Landkreis die Arbeit nach Abs. 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Ansatz gebracht.
- (3) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (z. B. Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Ansatz gebracht.

§ 6

Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehr-technischen Zentrale zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen oder Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung von ihm schuldhaft verursacht wurde.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Landkreises Jerichower Land wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen entstehen, wenn und soweit das Personal der Kreisfeuerwehrbereitschaft diese nicht selbst bedient oder eingesetzt hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Benutzer/Kostenpflichtige hat den Landkreis Jerichower Land von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Übergangsregel

Sind Ansprüche des Landkreises vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die bisher geltenden Kostensätze anzuwenden.

§ 9

Nutzungszwang

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses wird für den Landkreis Jerichower Land der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale Jerichower Land für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen sowie Ausbildungsleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Jerichower Land vom 21.04.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Burg, den 10. August 2005

In Vertretung

gez. Ritz

Anlage zur Satzung

Kostentarif

Kostentarif zur Gebühren- und Entgeltsatzung

1. Personalleistungen (je Person)

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004.

- a) der Stundenlohnsatz beträgt
 - 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 45 Euro
 - 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 38 Euro
 - 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 31 Euro
 - 4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24 Euro
- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,
- c) neben dem Stundensatz und dem Zuschlag nach Buchstabe b) wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15 v. H. erhoben.

2. Sachleistungen

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST-Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

2.1. Fahrzeuge einschließlich Beladung

Sonderfahrzeug/Technik	Stundensatz je Einsatzstunde in Euro
Einsatzleitwagen VW Passat	13,00
Einsatzleitwagen VW T4	90,00
Einsatzleitwagen Ford Transit	111,00
Funktruppkraftwagen	521,00
Bereitstellung autarker Überwachungs- und Messtechnik sowie einzelner Geräte- und Ausrüstungstechnik	
Gerätewagen-Gefahrgut	1.490,00
Dekontaminationsanhänger	33,00
Mehrzwecktransportfahrzeug / LKW 7,5 t	95,00
Gerätewagen-Messtechnik	216,00
Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz	1.550,00
Mehrzweckfahrzeug VW T4	15,00
ABC-Erkundungskraftwagen	216,00
LKW Dekon – P	106,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	106,00

Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	105,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	61,00
Schlauchwagen SW 2000 Tr	105,00
Feldkochherd	20,00

2.2. Nutzung von Ausbildungsanlagen

	in Euro
Nutzung der Schulungsräume pro Stunde inklusive Ausstattung	20,00
Nutzung der Atemschutzübungsanlage je Geräteträger bei Benutzung eigener Geräte	43,00 pro Stunde
Bei der Nutzung der Geräte der FTZ zuzüglich für: - Pressluftatmer je Geräteträger - Atemschutzmaske je Geräteträger	23,00 23,00

2.3. Wartungs- und Pflegearbeiten

	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Atemschutzmaske zerlegen, reinigen, desinfizieren, trocknen, montieren, Dichtheitsprüfung der Maske, Scheibe reinigen, Kennzeichnung bei Reparatur und Ersatzteilen, einschweißen, Nachweisführung	23,00
Atemschutzmaske prüfen Prüfung nach Vorgabe der Hersteller, einschweißen, Nachweisführung	8,00
Pressluftatmer zerlegen, reinigen und desinfizieren, Prüfung nach Vorgaben der Hersteller, montieren, Nachweisführung bei Reparatur und Ersatzteilen	23,00
Pressluftatmer prüfen Prüfung nach Vorgabe der Hersteller, Nachweisführung	8,00
Pressluftatmerflaschen Füllen (je Flasche 200 oder 300 bar), reinigen, Dichtheitskontrolle, Nachweisführung	200 bar 5,00 300 bar 8,00
Flaschenventile von Pressluftatmerflaschen, Kontrolle auf Dichtheit, Leichtgängigkeit, Anschlussgewinde kontrollieren, Unter- und Oberspindel prüfen	Kosten entsprechend Zeitaufwand
Druckminderer aller Typen (Kostenersatzpflicht), keine Eigenleistung möglich, erfolgt in Spezialwerkstätten; Ausbau des Druckminderers Einbau des Druckminderers	20,00 20,00

Atemgesteuerte Dosiereinrichtung alle Typen Zerlegen, reinigen, desinfizieren, montieren, prüfen, Nachweisführung	23,00
Pressluftatmerflaschen TÜV alle 5 Jahre für Stahlflaschen, alle 3 Jahre für CFK-Flaschen (Kostenersatzpflicht) keine Eigenleistung möglich, erfolgt in Spezialwerkstätten	Prüfkosten und anteilige Transportkosten

2.4. weitere Geräte und Ausrüstungen

	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Sicherheitsgurte Prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Nachweisführung	4,00
Fangleine Sichtkontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Kennzeichnung, Nachweisführung	11,00
Tragbare Leitern Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie, Schutzbehandlung der Holz- und Metallteile, Nachweisführung (Verbrauchsmaterial wird gesondert berechnet) Schiebeleiter 3-teilig Steckleiter 2-teilig Klappleiter Hakenleiter	85,00 85,00 14,00 43,00
Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte Reinigen, prüfen der Funktionstüchtigkeit, prüfen der Parameter nach Prüfordnung, Nachweisführung	340,00
Hydraulische Rettungszyylinder prüfen	85,00
Hydraulische Winde (Büffel) prüfen	43,00
Leckdichtkissen prüfen	14,00
Luftheber prüfen	14,00
Kettensäge prüfen	14,00
Monitor prüfen	14,00
Rollgliss, Sichtprüfung	21,00
Set Absturzsicherung, Sichtprüfung	21,00
Zumischer prüfen	14,00
Armaturen (je Armatur) reinigen, Funktionskontrolle, Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie Standrohr 2 B Strahlrohr B + C + D Verteiler B + 2 B + C Kübelspritze Sammelstück Saugkorb A + B Krümmer A + B + C Druckbegrenzungsventil	14,00 14,00 14,00 14,00 14,00 14,00 14,00 14,00
Pumpenprüfstand: Vorbaupumpe – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls Heckpumpe – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls Tragkraftspritze – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls Hochdruckpumpe – Funktionskontrolle	85,00 85,00 85,00 85,00
Druckschläuche Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, rollen, Nachweisführung Druckschläuche A Druckschläuche B Druckschläuche C Druckschläuche D	29,00 21,00 20,00

Gummiflicken einvulkanisieren	11,00 14,00
Saugschläuche A + B Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, Schutzbehandlung der Oberfläche, Nachweisführung	14,00
Schlaucheinbindemaschine Druckschläuche einbinden Saugschläuche einbinden Dichtung wechseln	14,00 21,00 4,00
Ausleihkosten zuzüglich Lohnkosten, Reinigung und Prüfung B-Druckschlauch je Länge C-Druckschlauch je Länge	10,00 10,00
Schlauchreparaturen und Schlaucheinbindungen werden nach Materialbedarf in Rechnung gestellt (Kostensatzpflicht)	
Schlauchbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen von verschlissenen Schläuchen erfolgen durch den Ausleiher	
Abgabe von nicht mehr feuerwehrauglichem Schlauchmaterial (pro lfd. Meter)	1,00
Für Mitglieder des Schlauchverbundes gelten die Festlegungen des „Vertrages zur Gründung eines Schlauchverbundes“ vom 23.04.2003	
	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Chemikalienschutzanzugpflege Reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Dichtheitsprüfung des Anzuges (nach Prüfrichtlinien des Herstellers), Nachweisführung Chemikalienschutzanzug kostenpflichtig nach Einsatz entsorgen	47,00
Chemikalienschutzanzugprüfung Prüfung nach Vorgaben des Herstellers, Nachweisführung	23,00
Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Geräten nach: BGV A2/GUV 2.10, DIN VDE 0701/0702 - Leitungstrommel 50 m - Flutlichtstrahler 2x1000 W Festeinbau - tragbare Stromaggregate - hydraulisches Rettungsgerät - Trennschleifer - Verteilungen - Halogenstrahler 1000 W - Zuleitung Spreizer (KFZ) - Tauchpumpe TP 4 / TP 8 - Tankheizung	8,00 8,00 17,00 4,00 4,00 4,00 4,00 4,00 4,00
Kleiderpflege Dienst-/Schutzbekleidung - waschen - waschen, imprägnieren - waschen, desinfizieren, imprägnieren	6,00 6,00 6,00
Benutzung der LKW – Waschhalle 2 Stunden (inklusive Wasser, Energie, Reinigungsmittel)	20,00

3. Ausrüstungen für Gefahrguteinsatz

Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und aufgrund der jeweiligen Exponiertheit des Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.

4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Kleinteile, Schrauben, Scheiben, Acetylen, Sauerstoff, Argon, Betriebsstoffe, Öle, Fette, Säcke.

Verbrauchsmaterial, wie Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) berechnet.

5. Fremdleistungen

Fremdleistungen werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Bei freiwilligen Leistungen wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15 v. H. berechnet.

6. Lehrgangsgebühren (für Teilnehmer von Dritten)

Lehrgang Truppführer	1.287,00 Euro
Lehrgang Sprechfunker	626,00 Euro
Lehrgang Atemschutzgeräteträger	1.108,00 Euro
Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	1.464,00 Euro
Lehrgang Technische Hilfeleistung	1.378,00 Euro

2. Amtliche Bekanntmachungen

238

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet zur Bundestagswahl 2005**

Gemäß § 26 Abs. 3 BWG i. V. m. § 38 BWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19.08.2005 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 18.09.2005 zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Wolff, Waltraud	Sonderschulleiterin, MdB	1956 Weißandt-Görlau	Colbitzer Straße 10 39326 Wolmirstedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Beckmann-Dierkes Norbert	Politikwissenschaftler	1964 Neubeckum	Kreuzstraße 5a 39279 Loburg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3	Bremer, Michael	Diplomlehrer	1955 Schwerin	Birkenweg 4 39291 Möser	Die Linkspartei. PDS	Die Linke.
4	Remus, Andrea	Selbständige PR-Beraterin	1959 Beetzendorf	Achterstraße 25 39646 Oebisfelde	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Dörfler, Ernst	Dr.rer.nat. Naturwissenschaftler	1950 Kemberg	Badetzer Straße 10 39264 Steutz, OT Steckby	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE
6	Barfuß, Dieter	Hochbaumeister	1949 Burg	Gartenweg 7c 39317 Parey	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
7	Gerdung Rainer	Diplomingenieur (FH)	1950 Halberstadt	Fliederweg 11 06862 Roßlau	Partei Rechtsstaatlicher Offensive	Offensive D

Burg, den 19.08.2005

In Vertretung

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

239

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Brettin**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Brettin** in der Sitzung am 28.04. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	835.400 EURO
in der Ausgabe auf	835.400 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	331.000 EURO
in der Ausgabe auf	331.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **160.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	285 v.H.

Brettin, den 28.04.2005

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Pamperin
Bürgermeister

240

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 31.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	282.900	EURO
in der Ausgabe auf	282.900	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	69.300	EURO
in der Ausgabe auf	69.300	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **300 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Demsin, den 31.03.2005

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.09.** bis **09.09.2005**

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez.Staschull
Bürgermeister

241

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kade

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 04.05.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	449.400	EURO
in der Ausgabe auf	449.400	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	92.200	EURO
in der Ausgabe auf	92.200	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**

d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Kade, den 04.05.2005

gez. Beier

Siegel

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.09.** bis **09.09.2005**

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Beier
Bürgermeister

242

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 30.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	388.700	EURO
in der Ausgabe auf	388.700	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	166.000	EURO
in der Ausgabe auf	166.000	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **75.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Karow, den 30.03.2005

gez. Franke
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.09.** bis **09.09.2005**

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Franke
Bürgermeister

243

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 10.05.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	266.400	EURO
in der Ausgabe auf	266.400	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	78.500	EURO
in der Ausgabe auf	78.500	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer

e) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
f) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Klitsche, den 10.05.2005

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

244

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 14.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	338.900	EURO
in der Ausgabe auf	338.900	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	106.000	EURO
in der Ausgabe auf	106.000	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **300 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Roßdorf, den 14.04. 2005

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

245

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Schlagenthin**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 31.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	528.200	EURO
in der Ausgabe auf	528.200	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	137.600	EURO
in der Ausgabe auf	137.600	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **105.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Schlagenthin, den 31.03.2005

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Blasius
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Wulkow**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in der Sitzung am 31.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	316.400	EURO
in der Ausgabe auf	316.400	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	187.400	EURO
in der Ausgabe auf	187.400	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

g) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **220 v.H.**

h) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **270 v.H.**

Wulkow, den 31.03.2005

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2005

gez. Schönefeld
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Zabakuck**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Zabakuck** in der Sitzung am 23.06.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **196.300 EURO**

in der Ausgabe auf **196.300 EURO**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	103.600 EURO
in der Ausgabe auf	103.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **270 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Zabakuck, den 23.06.2005

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 16.08.2005

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 02.06.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.419.600	EURO
in der Ausgabe auf	1.514.800	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.031.900	EURO
in der Ausgabe auf	1.031.900	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **77.000** EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2005** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| d) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Jerichow, den 02.06.2005

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.09. bis 09.09.2005

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.08.2005

gez. Bothe
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

1. Die jeweiligen Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zaba-kuck** werden
in der Zeit **vom 29. August 2005 bis zum 02. September 2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im gemeinsamen Verwaltungsamt in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin sowie in der Außenstelle in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **02. September 2005, 12.00 Uhr** im gemeinsamen Verwaltungsamt bzw. der Außenstelle Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter:
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum) **28. August 2005** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum) **02. September 2005** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr,

gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen

- amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 08. August 2005

gez. Peter Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

250

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

1. Am 18.09.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck** bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird jeweils in

Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72

Demsin im OT Kleinwusterwitz im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 39

Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10

Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22

Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29

Klitsche im OT Neuenklitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6

Nielebock im Gemeindebüro in der Lindenstraße 30

Redekin im Gemeindebüro in der Karl-Liebknecht-Straße 2

Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23

Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12

Wulkow im OT Kleinwulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a

Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12

eingerrichtet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage bis 18.00 Uhr entsprechend der Weisungen des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 09.08.2005

Im Auftrag

gez. Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung ist die Meldebehörde berechtigt, Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften zu erteilen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Entsprechend § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Betroffene das Recht, der Erteilung einer Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1 bis 3 zu widersprechen.

Das Recht des Widerspruches ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung geltend zu machen bei

1. der Meldebehörde der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin

oder

2. dem Bürgerbüro der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow.

Genthin, den 08.08.2005

gez. Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

252

Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern

1. Am 18. September 2005 findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt .

3 Wahlbezirke in Gommern und je 1 Wahlbezirk in Vogelsang, Karith/Pöthen, Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2005 bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 15.08.2005

gez. Fritsch

Amtsleiterin Haupt- und Ordnungsamt

253

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 09. Oktober 2005

1. Das Wählerverzeichnis – Die Wählerverzeichnisse – zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der

Stadt Gommern
können in der Zeit vom 19.09.2005 bis **24.09.2005**

während der Dienststunden

am 19., 21. und 22.09.2005 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 20.09.2005 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

am 23.09.05, 24.09.2005 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **24.09.2005**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.²⁾

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 24.09.2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **14.09.2005** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem **04.09.2005** ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **07.10.2005**, 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren/seinen Wahlschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Gommern, den 15.08.2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005**

Die Gemeinde Biederitz wird in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01:

Wahlraum 1 Mehrzweckhalle
Heyrothsberger Str. 13 b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02:

Wahlraum 1 FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7 – 8
39175 Heyrothsberge

Die Gemeinde Gerwisch bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Bürgerhaus Gerwisch
Breiter Weg 36
39175 Gerwisch

Die Gemeinde Gübs bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Gübs

Die Gemeinde Hohenwarthe bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Schulungsraum Feuerwehr
Möserstraße 2
39291 Hohenwarthe

Die Gemeinde Königsborn bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Gemeindebüro Königsborn
Möckerner Straße 9
39175 Königsborn

Die Gemeinde Körbelitz bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Gemeindebüro Körbelitz
Breite Straße 15
39175 Körbelitz

Die Gemeinde Lostau bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Sitzungsraum der Gemeinde
Möserstraße 19
39291 Lostau

Die Gemeinde Möser bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Grundschule Möser
Gartenstraße 27
39291 Möser

Die Gemeinde Pietzpuhl bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Kavaliershaus Pietzpuhl
Schloßstraße 3
39291 Pietzpuhl

Die Gemeinde Schermen bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Gemeindezentrum Schermen
Schulstraße 3
39291 Schermen

Die Gemeinde Woltersdorf bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum Bürgerhaus Woltersdorf
Bahnhofstraße 13
39175 Woltersdorf

Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. bis 27. August 2005 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Heyrothsberge, den 18.08.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

255

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis für **alle Mitgliedsgemeinden der VGem Biederitz-Möser** kann in der Zeit **vom 29.08.2005 bis 02.09.2005 während der Dienststunden im Fachbereich 1 der VGem Biederitz – Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 107, 39175 Heyrothsberge** zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **02.09.2005, 12.00 Uhr, im Fachbereich 1 der VGem Biederitz – Möser** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Elbe-Havel-Gebiet** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde verlegt

- wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 außerhalb der Gemeinde verlegt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt wurde,

- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 28.08.2005 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02.09.2005 versäumt hat.
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005**, 18.00 Uhr, bei der Außenstelle VGem Biederitz-Möser, Verwaltungsgebäude Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigten durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heyrothsberge, den 18.08.2005

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 4 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 440), geändert durch Nr. 50 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 136), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336, 338), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes vom 26-03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs in Ihrer Verbandsversammlung am 1. Juli 2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung erlassen.

§ 1

Name, Sitz, Siegel

1. Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs, nachfolgend Verband genannt und ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 .
2. Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Wahlitz der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs

§ 2

Verbandsmitgliedschaft / Verbandsgebiet

1. Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Gommern mit den Ortschaften Wahlitz und Menz und die Gemeinde Gübs (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt)
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
3. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
4. Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der beabsichtigte Austritt ist mindestens 2 Jahre vorher, durch eingeschriebenen Brief, anzukündigen und hat den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.
5. Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss oder die Kündigung eines Mitgliedes aus zwingendem Grund bleibt davon unberührt.
6. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist: a) die Versorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser,
b) die Entsorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) von Schmutzwasser.

Dafür plant, baut, unterhält, erneuert, verbessert, betreibt und verwaltet der Verband die erforderlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich rechtlich durch Satzung geregelt.

2. Der Verband kann Aufgaben an Dritte übertragen.
3. Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet werden.

4

Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Vertreter sollen Einwohner der Ortschaften bzw. der Gemeinde sein. Die Zahl der entsandten Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaften und der Mitgliedsgemeinde, und zwar der Gestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je 200 angefangene Einwohner ein Vertreter entsendet wird. Maßgebend sind die für die Kommunalwahl festgestellten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der jeweiligen Kommunalwahlperiode nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt und dem Verband schriftlich benannt.
2. Jedes Verbandsmitglied bestimmt gleichzeitig einen Stellvertreter je entsendeten Vertreter. Diese treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder die Wählbarkeit verlieren. Die Stellvertreter können sich untereinander gegenseitig vertreten. Die Vertreter bzw. Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt, Wiederbestimmung, auch mehrmalig, ist zulässig. Es können nur Personen entsandt werden, die die Wählbarkeit besitzen.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind gegenüber der entsendenden Ortschaft bzw. Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit von der entsendenden Körperschaft abgewählt werden.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht im Rahmen der Gesetze die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt über folgende Punkte:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 2. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
 5. Geschäftsanweisungen für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kassenführung,
 6. Bildung von Ausschüssen,
 7. Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, mit den vorgeschriebenen Inhalten (für Nachträge gilt entsprechendes), die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 10.000 Euro übersteigen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Stellungnahme zum jährlichen Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und zum Ergebnis von überörtlichen Prüfungen,
 9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
 10. Festsetzung von eventuellen Umlagen oder Beiträgen für die Verbandsmitglieder,
 11. Erwerb oder Veräußerungen von Grundstücken, die Verfügung über Verbandsvermögen, Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 25.500 € (Euro) überschreiten,
 12. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 25.500 € (Euro) überschreiten,
 13. Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 € (Euro) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Ausschreibung),

die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,

14. Wahl des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der jeweiligen Stellvertreter.
 15. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 16. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 17. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Gründe sind dafür zu benennen und in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses dies in Schriftform, unter Angabe der Gründe, verlangt.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Die Einladung muss den Zeitpunkt, den Ort sowie die Tagesordnung angeben. Der Einladung sind die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf umfangreiche Unterlagen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, ist hinzuweisen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
5. Die Sitzung der Verbandsversammlung (Zeit, Ort und Tag) wird durch ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig angezeigt.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Zu Beginn der Verbandsversammlung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen, § 9 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit durch Abstimmung und Wahl.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Eine 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist erforderlich für:

- den Beitritt und Austritt von Mitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes,

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist unter Angabe des Tages, des Ortes der Sitzung, der Tagesordnung, der Name der anwesenden Vertreter, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse (bei nicht einstimmigen Beschlüssen mit Angabe der Stimmenverhältnisse) eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäftsführer und -sofern eingesetzt- vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn anlässlich der nächsten Verbandsversammlung kein Widerspruch erhoben wird und ein weiterer Vertreter diese unterzeichnet.

§ 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie zwei Stellvertreter. Sie werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sein.
2. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erstmalig anlässlich der Verbandsversammlung gewählt, auf der die hier vorliegende Verbandssatzung genehmigt ist. Seine erste Wahlperiode deckt sich ebenfalls mit der Kommunalwahlperiode. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die bisherigen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 12 Verbandsausschuss

- 1 Der Verbandsausschuss ist nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit den §§ 45 und 47 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und je einen Vertreter pro Verbandsmitglied. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Verbandsausschusses mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt (Analog § 11 Abs. 1 Satz 3 ff „... Gewählt wird ...“).
3. Im Falle der Verhinderung werden die Ausschussmitglieder durch ihren Stellvertreter vertreten.
4. Die Verbandsausschussmitglieder und ihre Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Scheidet ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erforderlich.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet den Verbandsausschuss.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt insbesondere über folgendes:

1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
2. Angelegenheiten, die unter den Wertgrenzen des § 6 Abs. 1 Ziffer 10 bis 12 und über den Wertgrenzen des § 18 Abs. 3 liegen.
3. Personalangelegenheiten ab Vergütungsgruppe VI b BAT aufwärts.
4. Empfehlung zum Vorschlag des Abschlussprüfers.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist nach Notwendigkeit aber mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 17

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bediensteten des Verbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt, Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Ein Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
5. Die Verbandsversammlung bestimmt den Vertreter des Verbandsgeschäftsführers, er soll ein Bediensteter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.

§ 18

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Verbandsgeschäftsführer führt das Dienstsiegel und fertigt die Satzungen aus.
2. Er trifft Eilentscheidungen gemäß § 62 Abs. 4 der Gemeindeordnung, eine solche Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Einzelfall
- b. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Einzelfall
- c. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten
- d. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 14.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

§ 19 Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 20 Rechte und Pflichten der Vertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Sitzungsentgelt, der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich Aufwandsentschädigung. Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 21 Satzungen, Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte

1. Der Verband erlässt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen, in denen auch der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt wird.
2. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren und Entgelte und erlässt dafür entsprechende Satzungen bzw. Regelungen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 22 Verbandsumlage

1. Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte nicht gedeckt werden können, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage erhoben.
2. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni des Vorjahres. Der Umlagebedarf, die Verteilung und die Fälligkeit sind im Wirtschaftsplan festzulegen.
3. Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

§ 23 Übernahme vorhandener Anlagen

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband unentgeltlich alle ihnen gehörenden Anlagen, die dem Verband zur Erfüllung der gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wieder herzustellen. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

§ 24 Wirtschaftsführung / Rechnungsprüfung

1. Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises.
2. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
4. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
3. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Vermögensverteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die Auseinandersetzung zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
3. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die zentrale Kläranlage einschließlich der Ablaufleitung wird an die Verbandsmitglieder übereignet, die diese Anlage gemeinsam nutzen.
4. Danach verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen auf sie übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand.

§ 27

Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsmitglieder nach den für diese geltenden Vorschriften (Hauptsatzungen).
3. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und umfangreiche Dokumente als Bestandteile von Satzungen u. a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Ziffer (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

4. Der Wirtschaftsplan wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz, öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt des Landkreises. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
2. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und tritt nach der Bekanntgabe durch die Kommunalaufsicht am 01. September 2005 in Kraft. Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes vom 11.12.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wahlitz, den 1. Juli 2005

gez. Krüger
Verbandsvorsitzender

Landkreis Jerichower Landkreis
Der Landrat

Burg, den 18. August 2005

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs

hier: Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung

Genehmigung

Ich genehmige die am 1. Juli 2005 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs beschlossene und hier am 7. Juli 2005 vorgelegte Verbandssatzung (Neufassung) mit Ausnahme von

1. § 11 Abs. 1 Sätze 4 bis 6,
2. § 12 Abs. 2 die Worte: (Analog § 11 Abs. 1 Satz 3 ff „.....Gewählt wird...“)

Begründung

Aufgrund der Neuordnung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit ist es notwendig, bestehende Verbandssatzungen der Zweckverbände an die neue Rechtslage anzupassen. Die Verbände müssen Regelungen, die dem künftigen Recht widersprechen, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an die neue Rechtslage anpassen.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs hat deshalb am 1. Juli 2005 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen und hier mit Schreiben vom 5. Juli 2005 am 7. Juli 2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Kommunalaufsichtsbehörde für den Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs ist gemäß § 17 Abs. 1 GKG LSA der Landkreis Jerichower Land. Der Landkreis Jerichower Land ist insoweit zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

Die Genehmigung wurde mit Ausnahmen erteilt.

1. In § 11 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Verbandssatzung hat der Verband geregelt, dass die Person als Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt sei, welche die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Diese Regelung ist rechtswidrig. Die Genehmigung wurde mit Ausnahme erteilt.

Gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG LSA ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Regelung über die Verfahrensweise bei Wahlen in der Verbandssatzung ist entbehrlich, da die Gemeindeordnung die entsprechenden Vorschriften enthält.

2. In § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung sind die Wahlen der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter geregelt. Der Verband will bei diesen Wahlen ebenso wie unter § 11 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Verbandssatzung geregelt ist - analog § 11 Abs. 1 Satz 3 ff „...Gewählt wird.....“ - verfahren.

Diese Regelung ist rechtswidrig. Die Genehmigung wurde mit Ausnahme erteilt.

§ 54 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG LSA ist auch hier anzuwenden. Gewählt ist dann die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Auch diese Regelung ist in der Verbandssatzung entbehrlich, da die Gemeindeordnung in § 54 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften enthält.

Hinweis

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Verbandssatzung wird dahingehend ausgelegt, als hier zeitweilige Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG LSA gemeint sind. Ständige Ausschüsse und ihre Größe wären gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG LSA in der Verbandssatzung festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Sürig

D Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

257

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931/ 570 000

Stendal, den 17.08.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Karow, Flur 1-15 und Lostau-Hohenwarthe, Flur 1** wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. September 2005 bis 30. September 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift

während der Sprechzeiten, Mo, Mi	08:00 – 13:00 Uhr
Di, Do	08:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

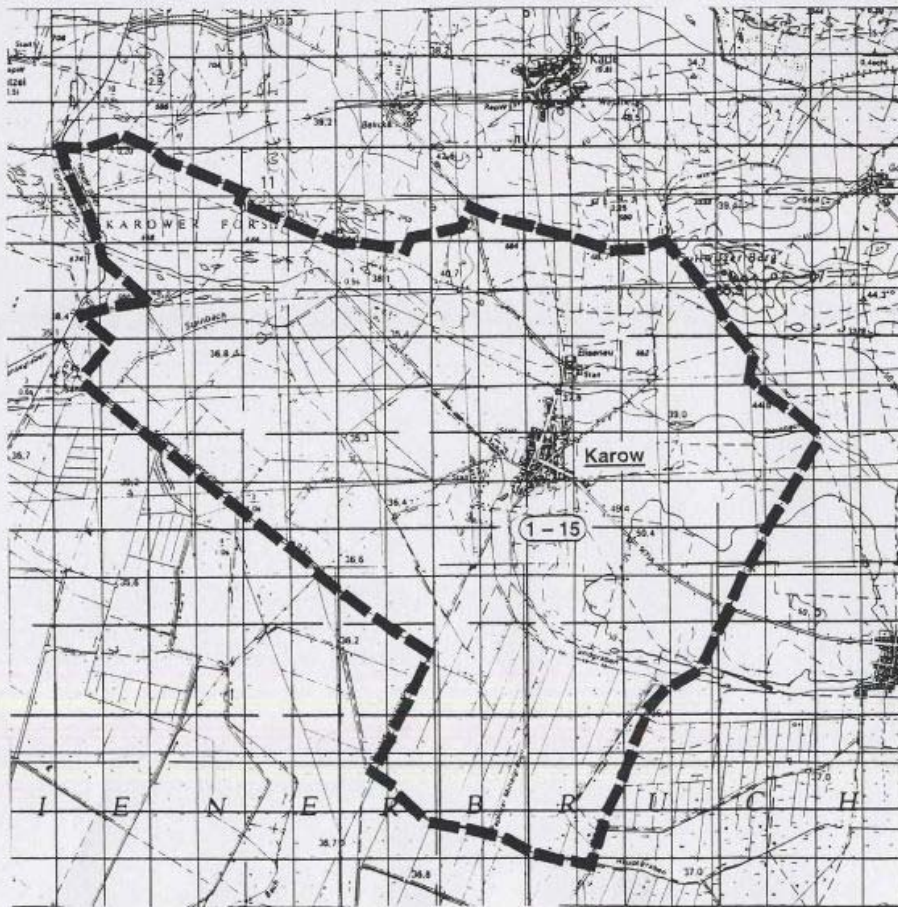
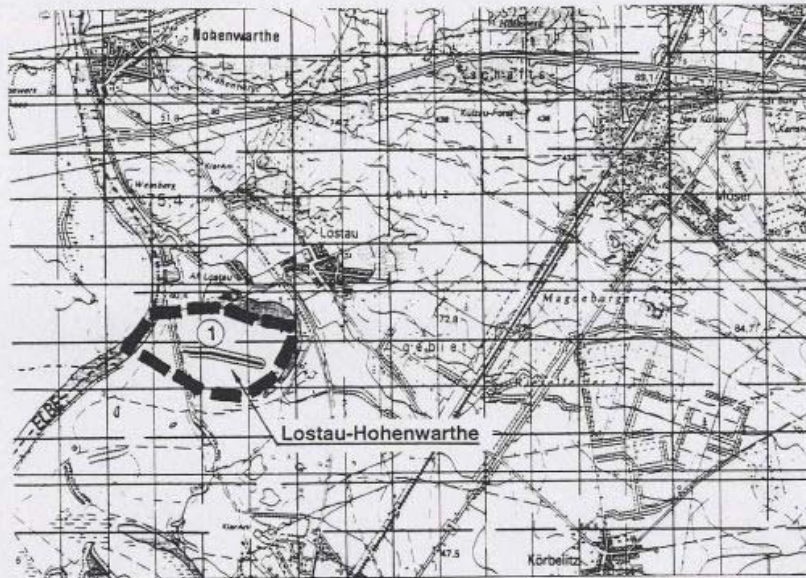
Dienstsiegel

gez. Heinz Münnekhoff

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Lostau-Hohenwarthe, Karow

----- Offenlegungsgebiete



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.